

31.05.1988

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/1968
- 2. Lesung -

Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung

Berichterstatter Abgeordneter Pfänder SPD

Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/1968 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 31.05.1988/Ausgegeben: 03.06.1988

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

MMD 1013265-2

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 10/1968 -

Zweites Gesetz
zur Änderung der Landes-
bauordnung

Die Landesbauordnung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 803), wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 65 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Architekt" zu führen berechtigt ist,

2. auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Innenarchitekt" zu führen berechtigt ist, für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundene bauliche Änderung von Gebäuden,

Beschlüsse des Ausschusses

Zweites Gesetz
zur Änderung der Landes-
bauordnung

Die Landesbauordnung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 803), wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 65 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. Unverändert

2. auf Grund des Ingenieurgesetzes als Angehöriger der Fachrichtung Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung "Ingenieur" oder auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Innenarchitekt" zu führen berechtigt ist, durch eine ergänzende Hochschulprüfung seine Befähigung nachgewiesen hat, Gebäude gestaltend zu planen, und mindestens zwei Jahre auf diesem Gebiet praktisch tätig war.

3. - bisher 2. - unverändert

3. auf Grund des Ingenieurgesetzes als Angehöriger der Fachrichtung Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen berechtigt ist und mindestens zwei Jahre in der Planung von Ingenieurbauten, wie Produktions- und Lagerhallen, praktisch tätig war, für diese Gebäude,
4. auf Grund des Ingenieurgesetzes als Angehöriger der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder der Fachrichtung Architektur (Studiengang Innenarchitektur) die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen berechtigt ist und während eines Zeitraums von zwei Jahren vor dem 1. Januar 1990 regelmäßig Bauvorlagen für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden als Entwurfsverfasser durch Unterschrift anerkannt hat,
5. die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst besitzt, für seine dienstliche Tätigkeit."
4. auf Grund des Ingenieurgesetzes als Angehöriger der Fachrichtung Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen berechtigt ist und mindestens zwei Jahre in der Planung von Ingenieurbauten praktisch tätig war, für diese Gebäude,
5. auf Grund des Ingenieurgesetzes als Angehöriger der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder der Fachrichtung Architektur (Studiengang Innenarchitektur) die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen berechtigt ist und während eines Zeitraums von zwei Jahren vor dem 1. Januar 1990 wiederholt Bauvorlagen für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden als Entwurfsverfasser durch Unterschrift anerkannt hat,
6. - bisher 5. - unverändert

Artikel II

Im übrigen wird die Landesbauordnung wie folgt geändert:

1. In § 60 Abs. 3 wird das Wort "Abfallbeseitigungsgesetz" ersetzt durch das Wort "Abfallgesetz".
2. In § 62 Abs. 1 Nr. 1 wird in der Klammer das Wort "Bundesbaugesetzes" ersetzt durch das Wort "Baugesetzbuches".

3. In § 62 Abs. 1 Nr. 13 werden die Wörter in der Klammer ersetzt durch die Wörter "§ 201 des Baugesetzbuches".
4. In § 64 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5 wird jeweils das Wort "Bundesbaugesetzes" ersetzt durch das Wort "Baugesetzbuches".
5. In § 64 Abs. 4, 1. Spiegelstrich, werden die Wörter "§ 30 Bundesbaugesetz" ersetzt durch die Wörter "§ 30 Abs. 1 Baugesetzbuch".
6. § 81 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Örtliche Bauvorschriften können auch als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden; in diesem Fall sind die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Bebauungspläne einschließlich ihrer Genehmigung oder Anzeige (§§ 1 - 13 Baugesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung) sowie über die Wirksamkeitsvoraussetzungen (§§ 214 - 216 Baugesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung) anzuwenden."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Artikel III

Artikel I tritt am 1. Januar 1990 in Kraft, Artikel II tritt rückwirkend zum 1. Juli 1987 in Kraft. Für örtliche Bauvorschriften nach § 81 Abs. 4 beginnt die Frist von 7 Jahren gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch frühestens am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes.

MMO 1013265 - 0

Bericht

A Allgemeines

Der Landtag hat in seiner 48. Sitzung am 14. Mai 1987 den Gesetzentwurf der Landesregierung "Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung" - Drucksache 10/1968 - einstimmig an den Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen zur Beratung und Beschlußfassung überwiesen.

Der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen hat sich sehr eingehend mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung befaßt und dabei auch die Ergebnisse des Abschlußberichts der Kommission "Erlangung der Bauvorlageberechtigung" - Vorlage 10/832 - einbezogen. Im einzelnen befaßte sich der Ausschuß mit den Regelungsinhalten des Gesetzentwurfes der Landesregierung am 20. Mai, 9. September, 4. und 25. November 1987 sowie am 25. Mai 1988. In der Sitzung am 20. Mai wurde beschlossen, am 9. September eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchzuführen. Zu dem genannten Termin hatten 25 Sachverständige Gelegenheit, den Ausschußmitgliedern ihre Einschätzung des Gesetzentwurfes vorzutragen. Die Ergebnisse der Anhörung sowie die zusätzlich eingegangenen weiteren Stellungnahmen wurden in einer als Vorlage 10/1290 den Ausschußmitgliedern zur Verfügung gestellten bewertenden Zusammenstellung aufgearbeitet.

Am 25. Mai 1988 schloß der Ausschuß die Beratungen des Gesetzentwurfes der Landesregierung zum Zweiten Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung ab und beschloß einstimmig, bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses anzunehmen.

B Einzelberatung

Ziel des Gesetzentwurfes der Landesregierung ist es, für Innenarchitekten eine eingeschränkte Bauvorlageberechtigung einzuführen, die es ihnen ermöglicht, Bauvorlagen durch Unterschrift anzuerkennen, die für die bauliche Änderung von Gebäuden im Zusammenhang mit der berufstypischen Tätigkeit des Innenarchitekten erforderlich werden. Weiter soll der Zeitraum von 5 Jahren zur Erlangung eines Besitzstandes für Bauingenieure auf 2 Jahre verkürzt werden. Außerdem ist vorgesehen, auch die Innenarchitekten in die Besitzstandsregelung einzubeziehen.

Zur abschließenden Sitzung am 25. Mai 1988 legte die SPD-Fraktion einen Änderungsantrag mit folgenden Inhalten vor:

1. Im Sinne einer uneingeschränkten Bauvorlageberechtigung der Bauingenieure und der Innenarchitekten, die erst künftig ihr Studium abschließen und deshalb keinen Besitzstand erwerben können, sollen diese Personengruppen die Möglichkeit erhalten, durch eine ergänzende Hochschulprüfung den Nachweis zu erbringen, Gebäude gestaltend zu planen. Weitere Voraussetzung für die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung ist es, daß diese Bauingenieure und Innenarchitekten mindestens 2 Jahre auf diesem Gebiet praktisch tätig waren.
2. Um der Qualifikation der Ingenieure Rechnung zu tragen und den Willen des Gesetzgebers zu verdeutlichen, soll die in der Gesetzesvorschrift enthaltene und als zu eng empfundene Einschränkung von Ingenieurbauten auf Produktions- und Lagerhallen ersatzlos entfallen.
3. Im Sinne einer großzügigeren Übergangsregelung soll der Begriff des "regelmäßigen" Einreichens von Bauvorlagen durch die Formulierung "wiederholt" ersetzt werden.
4. In einem neu eingefügten Artikel II erfolgt eine Anpassung der Landesbauordnung an das inzwischen verabschiedete Baugesetzbuch des Bundes und das Abfallgesetz des Landes.
5. Die Regelung über das Inkrafttreten des Artikels II ermöglicht einen nahtlosen Übergang an das Inkrafttreten des Baugesetzbuches des Bundes. Nur für die Regelung des § 215 Abs. 1 Nr. 2 kommt wegen der Grundrechtsbindung eine rückwirkende Inkraftsetzung nicht in Betracht.

Dieser Änderungsantrag, der den anderen Fraktionen zugeleitet worden war, fand die einmütige Zustimmung der Mitglieder des Ausschusses. Bei der abschließenden Erörterung machte der Ausschuß deutlich, daß er auch bei den an die Gesetzesänderungen anzupassenden Verwaltungsvorschriften beteiligt werden möchte. Dies sagte ein Vertreter des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zu. Weitergehende materielle Änderungswünsche konnte der Ausschuß nicht berücksichtigen. Hierzu soll der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr dem Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen nach der Sommerpause berichten. Eine weitergehende Berücksichtigung von Änderungswünschen hätte den Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfes gesprengt. Allerdings wird die auf EG-Ebene zur Zeit beratene Bauproduktenrichtlinie zur Änderung der Bauordnung in vielen Punkten führen. In diesem Zusammenhang wird der Ausschuß dann auch weitergehende materielle Änderungswünsche beraten.

Nach Auffassung des Ausschusses ist es unerlässlich, daß bei Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 1990 die nach § 65 Abs. 3 Nr. 2 vorgesehene Möglichkeit einer ergänzenden Hochschulprüfung von den Hochschulen des Landes auch angeboten wird. Ansonsten würde die gesetzliche Regelung nicht die gewünschte Verbesserung für diejenigen Ingenieure und Innenarchitekten bringen können, die erst künftig ihr Studium beenden.

In der abschließenden Abstimmung faßte der Ausschuß einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU den Beschluß, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses anzunehmen. Die Fraktion der CDU enthielt sich deshalb der Stimme, da noch keine Gelegenheit bestanden hatte, das Thema abschließend in der Gesamtfraktion zu erörtern. Vom Arbeitskreis der Fraktion her sei man mit der Regelung einverstanden.

Pfänder

Vorsitzender